

Staatsgerichtshof als "Hüter der Grundrechte"

Grundstücksverkehrsbereich⁶⁸ werden sich zahlreiche tiefgreifende Veränderungsprozesse ergeben.

II. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof als "Hüter der Grundrechte"

Verfassungsgerichtsbarkeit und rechtsstaatliche Ordnung sind unmittelbar aufeinander bezogen. So betrachtet war die Errichtung eines Verfassungsgerichts im Fürstentum Liechtenstein eine geradezu zwangsläufige Entwicklung.⁶⁹ Die Verfassung von 1921 lehnte sich in der Ausgestaltung des formellen Rechtsstaates⁷⁰ stark an das positivistisch geprägte Modell des österreichischen B-VG vom 1.10.1920 an. Als "Krönung ... der Verfassungsreform von 1921"⁷¹ enthielt das VII. Hauptstück der Verfassung ("Von den Behörden") in Kapitel E (Art. 104–106) Vorschriften über die Einrichtung und den Status eines Verfassungsgerichts. Art. 104 LV bestimmt in seiner geltenden Fassung: "Im Wege eines besonderen Gesetzes ist der Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu errichten.

In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Verwaltungsgerichtshof und als Wahlgerichtshof."

⁶⁸ Dazu Herbert Wille, Probleme einer EWR-konformen Ausgestaltung des liechtensteinischen Grundverkehrsrechts, LJZ 1992, 38 ff. (der Text folgt – wie der Autor klarstellt – weitgehend einem Gutachten, das Carl Baudenbacher im Auftrag der Regierung erstattet hat).

⁶⁹ Die Entwicklungsgeschichte ist hier nicht nachzuzeichnen; s. dazu etwa Gregor Steger, Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garantie des Rechtsstaates in Liechtenstein, ZBl. 1962, 25 ff.; Johann Brandstätter, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Salzburg 1970; Gregor Steger, Der Landesfürst und die Rechtspflege, LJZ 1980/81, 41 ff.; Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, LJZ 1984, 139 ff.; dens., Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230 ff.

⁷⁰ Instruktiv beschrieben bei G. Batliner, in: LPS 14 (1990), 91 (100 ff.).

⁷¹ So Kühne, EuGRZ 1988, 230 ff. (230); die Charakterisierung als "Krönung" findet sich mehrfach, s. z.B. auch Arno Waschkuhn, Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38 (41).